



I. Wesen, Sitz und Zweck

Art. 1 Wesen

Unter dem Namen Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband Suisseporcs (kurz Verband) besteht ein körperschaftlich organisierter Verein gemäss Art. 60ff ZGB für das Gebiet der Schweiz und des Fürstentum Liechtenstein.

Art. 2 Zweck

¹ Ziele des Verbandes sind insbesondere:

- Förderung einer leistungsfähigen schweizerischen und liechtensteinischen Schweineproduktion, verantwortungsbewusst gegenüber Mensch, Tier und Natur;
- Einheitliche Gewährleistung und nachhaltige Förderung der Gesundheit des Schweins;
- Interessenvertretung gegenüber Gesetzgebern, Verwaltungen, politischen Interessengruppen, Handelspartnern und Konsumenten;
- Information, Beratung und Schulung der Schweinehalter in allen relevanten Fragen der Schweineproduktion, der Schweinegesundheit und des Marktes;
- Öffentlichkeitsarbeit für die Schweinehaltung und die Unterstützung von Marketingmassnahmen für das Schweinefleisch.

² Zur Erreichung dieser Ziele dienen insbesondere folgende Massnahmen:

- Einflussnahme bei der Erarbeitung, Ausgestaltung und Änderung von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften, so dass den Anliegen der Schweinehalter Rechnung getragen wird;
- Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit privaten und staatlichen Organisationen, Unternehmen und Personen innerhalb und ausserhalb der Landwirtschaft, welche auf die Interessen der Schweizerischen Schweinehalter Einfluss nehmen;
- Erwirken einer geordneten und fairen Marktgestaltung und Preisbildung;
- Pflege internationaler Kontakte;
- Erwirken von Produktionsweisen, die der Nachfrage nach Schweinefleisch förderlich sind;
- Information der Öffentlichkeit, insbesondere der Konsumenten und ihrer Organisationen, der Medien, der Marktpartner und Parlamentarier;
- Erwirken von optimalen Strukturen und Verhaltensweisen bei unseren vor- und nachgelagerten Marktpartnern, soweit die Interessen der Schweinehalter betroffen sind;
- Anbieten und Vermitteln von effizienten und kostengünstigen Dienstleistungen für die Schweinehalter.

³ Der Verband ist konfessionell und parteipolitisch neutral und wirtschaftlich unabhängig.

⁴ Er übt keine kommerzielle Tätigkeit aus, kann sich aber an Unternehmen beteiligen, die eine kommerzielle Tätigkeit im Interesse der gesamten Schweinehaltung wahrnehmen.

⁵ Der Verband besteht aus fünf als Vereine organisierten Sektionen.

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder des Verbandes können natürliche oder juristische Personen werden, die eigene Schweine halten. Sie sind diskussions- und stimmberechtigt sowie wahlfähig.

Art. 5 Passivmitglieder

Passivmitglieder können natürliche Personen werden, die keine Schweine halten. Passivmitglieder unterstützen die Verbandsziele und entrichten den festgesetzten Beitrag. Sie sind diskussionsberechtigt.

Art. 6 Ehrenmitglieder

Wer sich um den Verband besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Zentralvorstandes von der Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 7 Gönnermitglieder

Als Gönnermitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die in der vor- oder nachgelagerten Produktion tätig sind oder die in anderer Weise der Schweineproduktion nahe stehen und die den festgelegten Gönnerbeitrag entrichten. Sie können an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und erhalten die Verbandspublikationen. Sie sind diskussions- aber nicht stimmberechtigt.

Art. 8 Anmeldung und Aufnahme

¹ Die Anmeldung hat an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Mitglieder werden in den Verband aufgenommen. Die Aufnahme kann jederzeit durch die Geschäftsstelle erfolgen. Mit der Aufnahme wird das Mitglied gleichzeitig Mitglied jener Sektion, in deren Einzugsgebiet sich der Wohnsitz des Gesuchstellers befindet.

² Die Geschäftsstelle orientiert den zuständigen Sektionspräsidenten.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Austritt auf das Ende eines Jahres. Der Austritt ist vor dem 31.10. schriftlich zu erklären;
- b) durch Ausschluss. Der Ausschluss kann aus wichtigen Gründen durch den Zentralvorstand, nach Rücksprache mit dem Sektionsvorstand, verfügt werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich schwerwiegende Widerhandlungen gegen die Interessen der Schweineproduzenten;
- c) durch Zahlungsverzug des Mitgliederbeitrags, trotz Mahnfrist.

² Rekursinstanz ist die Delegiertenversammlung. Ein Rekurs ist innert Monatsfrist nach Empfang der schriftlichen Austrittsverfügung am Sitz der Geschäftsstelle zu erheben. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

³ Ausgeschlossene und Ausscheidende haben kein Recht auf das Vermögen der Sektion oder des Verbandes.

⁴ Ein einmal ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung des Zentralvorstandes wieder aufgenommen werden.

Art. 10 Jahresbeitrag

Die Delegiertenversammlung des Verbandes beschliesst den für jede Mitgliederkategorie gültigen Jahresbeitrag. Der Zentralvorstand legt die Bemessungskriterien fest. Ebenso legt die Delegiertenversammlung einen Mindestbeitrag fest. Von diesem Jahresbeitrag erhalten die Sektionen einen von der Delegiertenversammlung bestimmten Anteil.

Art. 11 Haftung

Die Mitglieder trifft keine Haftbarkeit für die Verpflichtungen des Vereins. Für diese haftet nur das Vereinsvermögen.

III. Organe

Art. 12 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Zentralvorstand,
- c) die Revisionsstelle,
- d) die Geschäftsstelle.

a) Die Delegiertenversammlung

Art. 13 Grundsatz und Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Zentralvorstandes und aus den Sektionsdelegierten. Die Anzahl Delegierte beträgt maximal 160.

² Die Anzahl der Sektionsdelegierten wird wie folgt bestimmt: Jede Sektion hat Anrecht auf 15 Grundmandate. Zusätzlich hat jede Sektion Anrecht auf weitere Delegierte. Der Zentralvorstand legt den Delegiertenanspruch alle drei Jahre fest. Massgeblich ist die Anzahl der Aktivmitglieder am 31.10. des entsprechenden Vorjahres. Die Sektionen melden die Delegierten namentlich bis Ende März der Geschäftsstelle. Die Wahl der Sektionsdelegierten erfolgt durch die Generalversammlung der Sektionen. Die Amtsdauer der Delegierten beträgt drei Jahre.

Art. 14 Zuständigkeiten

¹ Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

1. Genehmigung des Jahresberichtes;
2. Genehmigung der Jahresrechnung einschliesslich der Nachtragskredite für das abgelaufene Vereinsjahr;
3. Entlastung des Zentralvorstandes;
4. Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder und des Sektionsanteils des Jahresbeitrages;
5. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Zentralvorstandes sowie der Revisionsstelle;
6. Erlass von Reglementen für die Tätigkeit des Zentralvorstandes;
7. Beschlussfassung über Anträge von Delegierten und Sektionen, die der Geschäftsstelle spätestens 14 Tage (Versanddatum gemäss Poststempel) vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht worden sind;
8. Revision der Statuten;
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

² Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben bei der Entlastung des Zentralvorstandes kein Stimmrecht.

Art. 15 Tagesordnung

¹ Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung wird vom Zentralvorstand festgelegt.

² Anträge über die Ergänzung oder Änderung der vorgesehenen Tagesordnung sind von den Sektionen oder den Delegierten spätestens 14 Tage (Versanddatum gemäss Poststempel) vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen.

Art. 16 Beschlüsse

¹ Bei Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der relativen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

² Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Sind mehrere Wahlgänge notwendig, so scheidet bei jedem Wahlgang der Kandidat mit der schlechtesten Stimmenzahl aus. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

³ Die Abstimmungen und Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht wenigstens 1/3 der anwesenden Delegierten, eine Sektion oder der Vorsitzende geheime Abstimmung verlangt.

Art. 17 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten jährlich einmal in der ersten Jahreshälfte und ausserdem, so oft dies der Zentralvorstand für nötig erachtet, einberufen. Sie wird ebenfalls einberufen, wenn zwei Sektionsvorstände oder 1/3 der Sektionsdelegierten dies schriftlich verlangen.

² Die ordentliche Delegiertenversammlung wird mindestens einen Monat vor dem für die Tagung festgesetzten Datum einberufen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können mit einer Vorankündigung von 14 Tagen einberufen werden.

³ Einladungen und Tagungsordnung werden jedem Delegierten schriftlich zugestellt.

b) Der Zentralvorstand

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Der Zentralvorstand besteht aus maximal 15 Mitgliedern, nämlich aus:

- a) dem Präsidenten der Suisseporcs,
- b) den fünf Sektionspräsidenten,
- c) einem zusätzlichen Mitglied jeder Sektion,
- d) je einem Vertreter der ständigen Kommissionen, sofern die Kommissionen nicht durch die Mitglieder unter Buchstabe a) bis c) vertreten sind.

² Der Zentralvorstand besteht grundsätzlich aus Aktivmitgliedern. Maximal zwei Zentralvorstandsmitglieder dürfen Passivmitglieder sein. Die Wahl von Passivmitgliedern kann nur erfolgen, wenn 2/3 der anwesenden Delegierten sie aufgrund der vom Präsidenten dargelegten Umstände als wählbar erklärt haben. Für die Wahl selber ist das absolute Mehr der anwesenden Delegierten erforderlich. Mit Ausnahme der Sektionspräsidenten, die von Amtes wegen Mitglied sind, werden die Mitglieder des Zentralvorstandes für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

³ Das Amt der Zentralvorstandsmitglieder ist persönlich.

Art. 19 Kompetenzen

¹ Der Zentralvorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

² Dem Zentralvorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- Leitung des Verbandes, soweit dies nicht durch Statuten oder Gesetz anderen Organen vorbehalten ist;
- Wahl des Geschäftsführers;
- Genehmigung von Reglementen, soweit diese nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind;
- Übertragung bestimmter Aufgaben an einzelne oder mehrere Mitglieder des Zentralvorstandes, wobei in besonderen Fällen den Beauftragten eine Entschädigung zugesprochen werden kann;
- Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Kommissionen;
- Festsetzung der Entschädigung des Präsidenten und der Taggelder und Spesen der Mitglieder des Zentralvorstandes;
- Festlegung der Vertreter des Verbandes in anderen Organisationen.

³ Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

c) Die Revisionsstelle

Art. 20 Revisionsstelle

¹ Die Delegiertenversammlung ernennt zwei dem Zentralvorstand nicht angehörige Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren sind beauftragt, der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht über die Bilanz, die Erfolgsrechnung, die Rechnungs- und Protokollführung zu erstatten. Als Revisoren können auch nicht dem Verband angehörende Fachleute gewählt werden.

² Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre.

³ Zusätzlich zu den Revisoren kann für die Rechnungsprüfung eine aussen stehende Treuhandstelle beauftragt werden.

d) Die Geschäftsstelle

Art. 21 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle führt im Auftrag des Zentralvorstandes die laufenden Geschäfte des Verbandes. Sie wird von einem Geschäftsführer geleitet.

² Die Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft festgelegt. Das Pflichtenheft ist vom Zentralvorstand zu genehmigen.

IV. Organisatorische Regelungen

Art. 22 Kommissionen

¹ Der Zentralvorstand kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben ständige Kommissionen mit einer Amtsdauer von drei Jahren ernennen. Ständigen Kommissionen können auch aussen stehende Personen angehören. Die Kommissionen haben beratende Funktion und sie können Anträge an den Zentralvorstand oder an die Delegiertenversammlung richten. Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen werden vom Zentralvorstand durch ein Reglement festgelegt.

² Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Zentralvorstand Arbeitsgruppen einsetzen, denen auch aussen stehende Personen angehören können.

Art. 23 Zeichnungsberechtigung

¹ Der Zentralvorstand bezeichnet diejenigen Personen aus seiner Mitte, welche für den Verband die rechtsverbindliche Unterschrift führen und die Art der Zeichnung. Auch Mitglieder des Zentralvorstandes sind nur zeichnungsberechtigt, soweit ihnen die Zeichnungsbefugnis durch Beschluss des Zentralvorstandes erteilt wurde. Mindestens ein Mitglied des Zentralvorstandes muss immer zeichnungsberechtigt und entsprechend im Handelsregister eingetragen sein.

² Der Zentralvorstand kann weiteren Personen, welche nicht Mitglied des Zentralvorstandes sind, die Unterschriftsberechtigung erteilen und die Art ihrer Zeichnung bestimmen.

V. Finanzielles

Art. 24 Geschäftsjahr und Einnahmen

¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Der Verband finanziert seine Tätigkeit insbesondere aus:

- den jährlichen Beiträgen der Mitglieder;
- den Entschädigungen für Dienstleistungen;
- öffentlichen Beiträgen;
- Schenkungen und Legaten;
- Beiträgen oder Gewinnausschüttungen von Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist.

VI. Sektionen

Art. 25 Sektionen

¹ Die Mitglieder des Verbandes organisieren sich als Vereine mit eigenen Statuten in fünf Sektionen. Diese sind:

- Sektion Ostschweiz,
- Sektion Zentralschweiz,
- Sektion Mittelland-West,
- Sektion Mittelland-Ost,
- Sektion Westschweiz.

² Die Abgrenzung der Sektionen wird vom Zentralvorstand festgelegt. Einzelmitglieder können nur in einer Sektion Mitglied sein. Bei Differenzen über die Sektionszugehörigkeit entscheidet der Zentralvorstand.

³ Im Rahmen der Zentralstatuten des Verbandes sind die Sektionen selbständig. Die Sektionsstatuten sind vom Zentralvorstand zu genehmigen. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Zentralstatuten widersprechen.

⁴ Bei der Festsetzung der Rückzahlungsbeiträge an die Sektionen gemäss Art. 10 werden auch die spezifischen Bedürfnisse bzw. Projekte der Sektionen berücksichtigt.

⁵ Bei Auflösung einer Sektion geht deren ganzes Vermögen unter Einschluss der ausstehenden Mitgliederbeiträge an den Verband.

VII. Statutenänderungen

Art. 26 Statutenänderung

Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

VIII. Auflösung und Liquidation

Art. 27 Auflösung

¹ Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Delegiertenversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens zwei Drittel aller Delegierten teilnehmen. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innert dreier Monate eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, welche die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschliessen kann.

² Für die Auflösung ist in beiden Fällen die 3/4 Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

Art. 28 Liquidation

¹ Im Falle der Auflösung bleiben die Vereinsorgane bis zur abschliessenden Delegiertenversammlung im Amt.

² Der Zentralvorstand hat das Vereinsvermögen unter Beizug der nötigen Fachkräfte zu liquidieren. Die Delegiertenversammlung beschliesst über die Verwendung des Reinvermögens. Soweit nach der Auflösung des Verbandes einzelne Sektionen weiter bestehen, ist diesen entsprechend ihrer Anzahl Aktivmitglieder das Liquidationsvermögen anteilmässig zu überlassen. Sollte keine Sektion weiter bestehen, ist das Liquidationsvermögen einer schweizerischen Vereinigung mit gleichen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk unter Ausschluss jeglicher Verteilung unter die Vereinsmitglieder zu übergeben.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 29 Schlussbestimmungen

Diese durch Beschluss der Delegierten am 13. Mai 2009 in Lausanne revidierten Statuten treten per 01.06.2009 in Kraft.

Der Präsident:



Peter Hofer

Der Geschäftsführer:



Felix Grob